

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Mehrzweckhallen und Sportanlagen der Gemeinde Rot am See

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Rot am See in seiner öffentlichen Sitzung am 25.04.2016 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für die Benutzung der Mehrzweckhallen und Sportanlagen der Gemeinde Rot am See beschlossen:

- 1) Geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Mehrzweckhallen und Sportanlagen der Gemeinde Rot am See vom 18.02.2019 (In Kraft getreten zum 23.02.2019)
- 2) Geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Mehrzweckhallen und Sportanlagen der Gemeinde Rot am See vom 21.11.2022 (In Kraft getreten zum 01.01.2023)

Teil A: Benutzungsordnung

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Mehrzweckhallen und Sportanlagen der Gemeinde Rot am See stehen in erster Linie den örtlichen Vereinen, Organisationen und Institutionen der Gemeinde zur Verfügung.
- (2) Darüber hinaus können sie auch sonstigen natürlichen und juristischen Personen zur Benutzung überlassen werden.

§ 2 Überlassungsverfahren

- (1) Der Abschluss eines Überlassungsvertrages für eine Nutzung der Mehrzweckhallen und Sportanlagen ist schriftlich bei der Gemeinde- bzw. zuständigen Ortschaftsverwaltung zu beantragen.
- (2) Aus einer mündlich oder schriftlich beantragten Terminnotierung oder aus einem eingereichten Antrag auf Überlassung kann kein Rechtsanspruch auf späteren Abschluss des Überlassungsvertrages und sich der daraus ergebenden Benutzung der Einrichtung abgeleitet werden. Erst durch schriftliche Bestätigung bzw. Übersendung des Überlassungsvertrages durch die Gemeinde- bzw. zuständige Ortschaftsverwaltung wird die Überlassung für beide Seiten rechtsverbindlich.
- (3) Der Antrag auf Überlassung ist auf dem bereitgestellten Vordruck mindestens drei Wochen und höchstens ein Jahr vor dem gewünschten Benutzungstermin einzureichen.
- (4) Liegen für denselben Benutzungstermin mehrere Anträge vor, so ist die zeitliche Reihenfolge des Eingangs bei der Gemeinde- bzw. zuständigen Ortschaftsverwaltung maßgebend.
- (5) Für sich wiederholende Benutzungen, insbesondere für Trainings- und Übungszwecke der örtlichen Vereine, Organisationen und Institutionen der Gemeinde, wird von der Gemeinde- bzw. entsprechenden Ortschaftsverwaltung ein Belegungsplan aufgestellt. Belegungen für sich wiederholende Benutzungen sind in der Regel montags bis freitags und an diesen Tagen zu den festgelegten Zeiten möglich. In Einzelfällen kann die Gemeinde- bzw. zuständige Ortschaftsverwaltung anderweitig verfügen. Sie soll dies dem Benutzer rechtzeitig bekannt geben. Hieraus können gegenüber der Gemeinde keine Ansprüche geltend gemacht werden.

§ 3 Rücktritt vom Vertrag durch die Gemeinde

- (1) Die Gemeinde ist insbesondere berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn
 - a) eine gegebenenfalls geforderte Abschlagszahlung auf die festgesetzte Benutzungsgebühr nicht fristgerecht entrichtet wird,
 - b) durch die beabsichtigte Veranstaltung oder die ihr dienenden Vorbereitungsmaßnahmen eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten bzw. gegeben ist,
 - c) eine geforderte Sach- oder Haftpflichtversicherung zu dem festgesetzten Termin nicht nachgewiesen werden kann,
 - d) die geforderte Sicherheitsleistung nicht termingerecht erbracht wird oder
 - e) der Nachweis von gesetzlich erforderlichen Anmeldungen und Genehmigungen nicht erbracht wird.
- (2) Die Gemeinde ist außerdem zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Einrichtung aus unvorhergesehenen wichtigen Gründen für eine im überwiegend öffentlichen Interesse liegende Benutzung dringend benötigt wird.
- (3) Im Falle eines Rücktritts vom Vertrag können gegenüber der Gemeinde keinerlei Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden.

§ 4 Rücktritt vom Vertrag durch den Veranstalter / Antragsteller

- (1) Tritt der Veranstalter bzw. Antragsteller von dem mit der Gemeinde geschlossenen Vertrag zurück, so gilt folgende Regelung:
 - a) bei Rücktritt bis 21 Kalendertage vor dem Benutzungstermin wird von einer Entrichtung der Gebühr abgesehen;
 - b) bei Rücktritt innerhalb von 8 bis 21 Kalendertagen vor dem Benutzungstermin sind 25 v. Hundert der maßgeblichen Gebühr zu entrichten;
 - c) bei Rücktritt von weniger als 8 Kalendertagen vor dem Benutzungstermin sind 50 v. Hundert der Gebühr zu entrichten.

Wird der Ausfall der Benutzung nicht angezeigt, so sind die festgesetzten Gebühren in voller Höhe zu entrichten. Von der Erhebung kann abgesehen werden, wenn der Veranstalter bzw. Antragsteller den Ausfall nicht zu vertreten hat. Der Veranstalter bzw. Antragsteller ist hierüber beweispflichtig.

- (2) Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären. Maßgeblich ist der Tag des Zugangs der Mitteilung bei der Gemeinde- bzw. zuständigen Ortschaftsverwaltung. Bei der Berechnung der Frist wird der Tag der Veranstaltung nicht mit gerechnet.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Regelungen gelten analog für ermäßigte Veranstaltungen nach § 19.

§ 5 Ausfall einer Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt

Ist die vereinbarte Benutzung der Einrichtung durch höhere Gewalt unmöglich, so werden beide Vertragsparteien aus den gegenseitigen Verpflichtungen frei.

§ 6 Übergabe / Abnahme der Einrichtung

- (1) Die Einrichtung wird vom zuständigen Hausmeister bzw. Bediensteten der Gemeinde- bzw. zuständigen Ortschaftsverwaltung oder sonstiger Dritter dem Veranstalter bzw. Antragsteller oder einer vom Veranstalter bzw. Antragsteller benannten verantwortlichen Person übergeben.
- (2) Sie gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn Mängel nicht unverzüglich beim Hausmeister oder der Gemeinde- bzw. zuständigen Ortschaftsverwaltung geltend gemacht werden. Die Bereitstellung erstreckt sich auf das in der Einrichtung befindliche und für den Veranstaltungszweck erforderliche Inventar.
- (3) Nach der Veranstaltung erfolgt eine gemeinsame Abnahme der Einrichtung durch den zuständigen Hausmeister bzw. Bediensteten der Gemeinde- bzw. zuständigen Ortschaftsverwaltung oder sonstigen Dritten mit dem Veranstalter bzw. Antragsteller. Die Einrichtung ist besenrein zu übergeben.

§ 7 Pflichten des Veranstalters / Antragstellers

- (1) Die Einrichtung darf nur zu dem vereinbarten Zweck und in dem vereinbarten zeitlichen und räumlichen Umfang benutzt werden. Eine Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.
- (2) Dem Veranstalter bzw. Antragsteller wird zur Auflage gemacht, die Räumlichkeiten und das Inventar sorgfältig zu behandeln und Beschädigungen zu vermeiden.
- (3) Der Veranstalter bzw. Antragsteller hat darauf zu achten, dass unnötige Verschmutzungen vermieden werden. Die Kosten für die Reinigung nach übermäßiger Verschmutzung werden dem Veranstalter bzw. Antragsteller gemäß den Bestimmungen nach § 16 Absatz 3 zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Feststellung, ob eine übermäßige Verschmutzung vorliegt, trifft der zuständige Hausmeister oder die Gemeinde- bzw. zuständige Ortschaftsverwaltung.
- (4) Die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen sind vom Veranstalter bzw. Antragsteller rechtzeitig und auf eigene Kosten zu beschaffen. Hierzu gehört auch erforderlichenfalls der Erwerb von Wiedergaberechten bei der GEMA.
- (5) Der Veranstalter bzw. Antragsteller trägt die alleinige Verantwortung für den störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen und maßgebende ordnungsbehördliche Vorschriften zu beachten und Anweisungen einzuhalten.
- (6) Der Veranstalter bzw. Antragsteller ist verpflichtet, für die gesamte Dauer der Veranstaltung selbst anwesend zu sein bzw. einen oder mehrere Verantwortliche zu benennen. Mindestens ein Verantwortlicher muss während der gesamten Veranstaltung jederzeit anwesend und erreichbar sein.
- (7) Der Garderobendienst (Besuchergarderobe) ist vom Veranstalter bzw. Antragsteller zu übernehmen und durch ihn mit entsprechendem Personal zu besetzen.
- (8) In allen Hallen gilt Rauchverbot.

§ 8 Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzung der Einrichtung geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr des Veranstalters bzw. Antragstellers. Der Veranstalter bzw. Antragsteller stellt die Gemeinde von jeglichen etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, der von ihm Beauftragten und Erfüllungsgehilfen, der Besucher und Gäste der Veranstaltung und sonstiger Dritter auf Schäden frei. Wird ein Schadensersatzanspruch gegenüber der Gemeinde geltend gemacht, so ist der Veranstalter bzw. Antragsteller verpflichtet, die Gemeinde von dem geltend gemachten Anspruch, einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten, in voller Höhe freizustellen. Der Veranstalter bzw. Antragsteller verzichtet seinerseits auf Haftungsansprüche gegen die Gemeinde.
- (2) Der Veranstalter bzw. Antragsteller haftet für alle Beschädigungen die er selbst, einer seiner Mitglieder, der von ihm Beauftragten und Erfüllungsgehilfen, der Besucher oder Gäste der Veranstaltung sowie von sonstigen Dritten verursacht worden sind. Jeder Schaden ist sofort dem zuständigen Hausmeister oder der Gemeinde- bzw. zuständigen Ortschaftsverwaltung zu melden.
- (3) Für die in die Einrichtung eingebrachten Gegenstände des Veranstalters bzw. Antragstellers, seiner Mitglieder, der von ihm Beauftragten und Erfüllungsgehilfen, der Besucher und Gäste der Veranstaltung und sonstiger Dritter, insbesondere für abhanden gekommene oder beschädigte Garderobe, übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Die eingebrachten Gegenstände sind spätestens mit Beendigung der Veranstaltung bzw. der Überlassungszeit der Einrichtung unverzüglich zu entfernen.
- (4) Die Gemeinde haftet nicht bei Versagen von Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder bei sonstigen, die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen.
- (5) Mit Antragstellung auf Überlassung der Einrichtung bestätigt der Veranstalter bzw. Antragsteller, dass er entweder gegen jegliche Risiken eine ausreichende Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat oder diese termingerecht abschließen wird. Die Gemeinde- bzw. zuständige Ortschaftsverwaltung kann den Nachweis über die entsprechende Haftpflichtversicherung vor Beginn der Veranstaltung verlangen.

§ 9 Hausrecht

- (1) Der Bürgermeister bzw. zuständige Ortsvorsteher oder Hausmeister sowie Bedienstete der Gemeinde- bzw. zuständigen Ortschaftsverwaltung übt gegenüber dem Veranstalter bzw. Antragsteller das Hausrecht aus. Der Veranstalter bzw. Antragsteller ist an die Anordnungen und Weisungen jeglicher Art gebunden.
- (2) Gegenüber den sich vom Veranstalter bzw. Antragsteller im Rahmen der Veranstaltung in der Einrichtung befindlichen Mitgliedern, den von ihm Beauftragten und Erfüllungsgehilfen, den Besuchern und Gästen der Veranstaltung und sonstigen Dritten übt der Veranstalter bzw. Antragsteller das Hausrecht aus.

§ 10 Bestuhlung und Betischung

- (1) Das Aufstellen und Abräumen von Stühlen und Tischen ist Aufgabe des Veranstalters bzw. Antragstellers. Für die Bestuhlung und Betischung gelten die vorliegenden Bestuhlungspläne. Die hierin festgelegten bzw. sich hieraus ergebenden Personenhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden. Die Bestuhlung und Betischung erfolgt gegebenenfalls unter Anleitung des zuständigen Hausmeisters.
- (2) Führt der Veranstalter bzw. Antragsteller die Bestuhlung und Betischung nicht selbst durch, so hat er die für das Aufstellen und Abräumen der Stühle und Tische im Gebührenteil festgelegten maßgeblichen Entgelte zu entrichten.

§ 11 Verstöße gegen die Benutzungs- und Gebührenordnung

- (1) Die Gemeinde- bzw. entsprechende Ortschaftsverwaltung ist berechtigt, die sofortige Räumung und Rückgabe der Einrichtung zu fordern, wenn gegen die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung verstoßen wird oder ein Verstoß zu befürchten ist. Der Anspruch der Gemeinde auf ein festgesetztes Entgelt bleibt davon unberührt. Sachschadensersatzansprüche gegen die Gemeinde sind für derartige Fälle ausgeschlossen.
- (2) Bei schwerwiegenden und wiederkehrenden Verstößen gegen diese Benutzungs- und Gebührenordnung kann die Gemeinde- bzw. zuständige Ortschaftsverwaltung die Benutzung der Einrichtungen durch derartige Veranstalter bzw. Antragsteller für eine bestimmte Zeitdauer bzw. auf unbestimmte Zeit untersagen.
- (3) Wird die überlassene Einrichtung nicht fristgerecht freigegeben, kann sie die Gemeinde- bzw. zuständige Ortschaftsverwaltung auf Kosten des Veranstalters bzw. Antragstellers räumen lassen. Der Veranstalter bzw. Antragsteller haftet in voller Höhe für einen durch den Verzug eventuell entstehenden Schaden.

Teil B: Gebührenordnung

§ 12 Gebühren

- (1) Die Gemeinde Rot am See erhebt für die Benutzung der Mehrzweckhallen und Sportanlagen Gebühren nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Gebührenordnung.
- (2) Die Gebühren sind privatrechtliche Entgelte und unterliegen gegebenenfalls der Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer wird in der gesetzlichen Höhe zuzüglich zu den Gebühren nach § 18 erhoben und in der Gebührenrechnung gesondert ausgewiesen.

§ 13 Gebührenschuldner

Schuldner der Gebühren ist der Veranstalter oder der Antragsteller. Veranstalter und Antragsteller haften als Gesamtschuldner.

§ 14 Gebührenhöhe

- (1) Für die Überlassung der Mehrzweckhallen und Sportanlagen werden die in § 18 festgelegten Gebühren berechnet.
- (2) Die Benutzungsgebühren beinhalten den Verbrauch von Strom und Wasser mit Benutzung der Duschen und Umkleieräume. Die Beseitigung von Abfall ist vom Veranstalter bzw. Antragsteller selbst und auf eigene Kosten vorzunehmen.
- (3) Die in § 18 enthaltenen Heizungszuschläge werden pauschal in der Zeit vom 01. Oktober bis 30. April eines jeden Jahres erhoben; außerhalb dieses Zeitraums, wenn die Einrichtung auf Wunsch des Veranstalters oder Antragstellers beheizt werden soll.
- (4) Falls für die Veranstaltung eine Feuersicherheitswache aufgrund der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) anzuordnen ist, hat der Veranstalter bzw. Antragsteller die Kosten hierfür zu tragen. Die Kosten werden von der Gemeinde Rot am See mittels gesondertem Bescheid erhoben.

§ 15 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden am Tage der Veranstaltung zur Zahlung fällig.
- (2) Die Gemeinde- bzw. zuständige Ortschaftsverwaltung ist berechtigt, von allen Veranstaltern eine Sicherheitsleistung/Kaution im Voraus zu verlangen.

§ 16 Auslagenersatz

- (1) Besondere Auslagen, insbesondere ein außerordentlicher Personalaufwand für die Bedienung der technischen Einrichtungen, werden neben den in § 18 genannten Gebühren erhoben.
- (2) Reinigungskosten sind durch die Grundgebühr abgegolten. Sie gelten jedoch ausnahmsweise als Auslagen im Sinne von Absatz 1, wenn eine übermäßige Verschmutzung gegeben und somit ein außerordentlicher Reinigungsaufwand erforderlich ist.
- (3) Ein zusätzlicher Aufwand wird nach Stunden unter Zugrundelegung des jeweils gültigen Stundensatzes abgerechnet.

§ 17 Programmvorlage

Der Gemeindeverwaltung ist bei der Antragstellung auf Verlangen ein Veranstaltungsprogramm vorzulegen.

§ 18 Benutzungsgebühren

I. Mehrzweckhalle Rot am See (FORUM)	
<u>1. Halle</u>	
a) Grundgebühr	
aa) Öffentliche Veranstaltungen	
aaa) bei denen Eintrittsgeld erhoben wird	540,00 €
aab) bei denen kein Eintrittsgeld erhoben wird	360,00 €
ab) Familienveranstaltungen	360,00 €
ac) Sportveranstaltungen	100,00 €
ad) Trainings- und Übungsbetrieb	36,00 €
b) Heizungszuschlag für Veranstaltungen nach aa) und ab)	100,00 €
c) Bestuhlung und/oder Betischung durch die Gemeinde	nach Stundenaufwand
d) Küchenbenutzung	150,00 €
e) Übergabe und Abnahme Küche	50,00 €
2. <u>Foyer</u> (inklusive Heizung)	220,00 €

II. Mehrzweckhalle Brettheim

1. Halle

a) Grundgebühr	
aa) Öffentliche Veranstaltungen	
aaa) bei denen Eintrittsgeld erhoben wird	360,00 €
aab) bei denen kein Eintrittsgeld erhoben wird	270,00 €
ab) Familienveranstaltungen	270,00 €
ac) Sportveranstaltungen	80,00 €
ad) Trainings- und Übungsbetrieb	25,00 €
b) Heizungszuschlag für Veranstaltungen nach aa) und ab)	75,00 €
c) Bestuhlung und/oder Betischung durch die Gemeinde	nach Stundenaufwand
d) Küchenbenutzung	125,00 €
e) Übergabe und Abnahme Küche	30,00 €

2. Mehrzweckraum inklusive Foyer (inklusive Heizung)	120,00 €
--	----------

III. Mehrzweckhalle Reubach

1. Halle

a) Grundgebühr	
aa) Öffentliche Veranstaltungen	
aaa) bei denen Eintrittsgeld erhoben wird	150,00 €
aab) bei denen kein Eintrittsgeld erhoben wird	120,00 €
ab) Familienveranstaltungen	110,00 €
ac) Trainings- und Übungsbetrieb	18,00 €
b) Heizungszuschlag	30,00 €
c) Küchenbenutzung	60,00 €
d) Übergabe und Abnahme der Küche	30,00 €

2. <u>Gastraum</u> (inklusive Heizung)	90,00 €
--	---------

Mehrzweckhalle Hausen am Bach

a) Grundgebühr	
aa) Öffentliche Veranstaltungen	
aaa) bei denen Eintrittsgeld erhoben wird	180,00 €
aab) bei denen kein Eintrittsgeld erhoben wird	150,00 €
ab) Familienveranstaltungen	120,00 €
ac) Trainings- und Übungsbetrieb	18,00 €
b) Heizungszuschlag	30,00 €
c) Küchenbenutzung	80,00 €
d) Übergabe und Abnahme Küche	30,00 €

IV. Sportanlagen

1. Rot am See

a) mit leichtathletischen Anlagen	36,00 €
b) ohne leichtathletische Anlagen	25,00 €
c) nur leichtathletische Anlagen	15,00 €

2. Brettheim

25,00 €

§ 19 Ermäßigung/Erhöhung

- (1) Die Mehrzweckhallengebühr nach § 18 Ziffer I (Mehrzweckhalle Rot am See – FORUM -) ermäßigt sich für die erste Veranstaltung eines Vereins im Kalenderjahr abweichend von § 18 in der Zeit vom 01. Oktober bis 30. April auf pauschal 80,00 EUR, im übrigen Zeitraum auf pauschal 50,00 EUR. Hinzu kommt die Gebühr für die Küchenbenutzung sowie Übergabe und Abnahme der Küche, sofern diese genutzt wird.
- (2) Die Mehrzweckhallengebühr nach § 18 Ziffer II (Mehrzweckhalle Brettheim) ermäßigt sich für die erste Veranstaltung eines Vereins im Kalenderjahr abweichend von § 18 in der Zeit vom 01. Oktober bis 30. April auf pauschal 60,00 EUR, im übrigen Zeitraum auf pauschal 45,00 EUR. Hinzu kommt die Gebühr für die Küchenbenutzung sowie Übergabe und Abnahme der Küche, sofern diese genutzt wird.
- (3) Die Mehrzweckhallengebühr nach § 18 Ziffer III (Mehrzweckhallen Hausen am Bach und Reubach) ermäßigt sich für die erste Veranstaltung eines Vereins im Kalenderjahr abweichend von § 18 in der Zeit vom 01. Oktober bis 30. April auf pauschal 40,00 EUR, im übrigen Zeitraum auf pauschal 20,00 EUR. Hinzu kommt die Gebühr für die Küchenbenutzung sowie Übergabe und Abnahme der Küche hinzu, sofern diese genutzt wird.
- (4) Bei Beerdigungen ermäßigt sich die die Gebühr um jeweils 50 %.
- (5) Für Hochzeiten erhöht sich die Gebühr um jeweils 50 %.
- (6) In Ausnahmefällen ist der Bürgermeister befugt von § 18 abweichende Gebühren festzusetzen.

§ 20 Benutzung zu Trainings- und Übungszwecken

- (1) Die Gebühren sind auch bei der Benutzung zu Trainings- und Übungszwecken zu entrichten.
- (2) Die Gebühren nach § 18 werden aus Vereinfachungsgründen pauschal als Jahresgebühr erhoben. Die Pauschale ist anhand der Belegungs- und Benutzungspläne auf Basis der Gebührensätze nach § 18 im Einvernehmen mit den betroffenen Vereinen zu ermitteln. Eine Neuberechnung der Pauschale ist vorzunehmen, wenn sich die Belegung und Benutzung wesentlich ändert. Unwesentliche Änderungen bleiben außer Betracht.
- (3) Aus Vereinfachungsgründen ist die Gemeinde- bzw. zuständige Ortschaftsverwaltung berechtigt, für regelmäßig wiederkehrende Sportveranstaltungen, insbesondere für Mannschaftsrundenspiele, mit den Vereinen auf Basis des jährlich durchschnittlich erwarteten Gebührenanfalls Pauschalvereinbarungen abzuschließen und auf Einzelabrechnung zu verzichten. Eine Änderung der Vereinbarung sollte nur vorgenommen werden, wenn sich die Zahl der gebührenpflichtigen Veranstaltungen wesentlich geändert hat oder abzusehen ist, dass sie sich wesentlich ändert.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.